

Alterssicherung für Ehepaare

Zum Thema: Rüdiger Wingert, Rechtsanwalt in Lahr

Für eine optimale gemeinsame Alterssicherung beider Ehepartner ist eine unterschiedliche Verteilung des Vermögens die wohl ungünstigste Ausgangslage.

Beispiel riskanter Alterssicherung: Vermögenslos heiraten die Ehepartner. Nach 30-jähriger Ehezeit ist der alleinverdienende Ehemann Alleineigentümer des gemeinsamen Wohnhauses und des sonstigen Vermögens. Im weiteren Verlauf wird der Ehemann zum intensiven Pflegefall. Der langjährige Heimaufenthalt kann von der Pflegeversicherung und den Alterseinkünften der Eheleute nicht getragen werden. Auf das Vermögen des Mannes muss zurückgegriffen werden, was zur Vermögenslosigkeit beider Ehegatten führt.

Als Zugewinnausgleich steuerfrei: Hätte der Ehemann im Rahmen eines Ehevertrags mit vorzeitigem Ausgleich des Zugewinns die Hälfte des Vermögens auf seine Ehefrau übertragen, so stünde diese Hälfte der Ehefrau auch noch zur Verfügung für ihre eigene Altersversorgung. Diese Art der Vermögensübertragung gilt steuerlich nicht als Schenkung. Sie löst somit keine Schenkungssteuer aus.

Risiko: Das Modell gleichmäßiger Verteilung des Vermögens zwischen Ehepartnern durch vorzeitigem Zugewinnausgleich mit anschließender Gütertrennung birgt neue Risiken. Erstens sollte die Ehe natürlich in Takt sein, denn bei späterer Scheidung wäre eine Rückübertragung im Zweifel ausgeschlossen. Zweitens sollte die Erwerbsphase weitgehend abgeschlossen sein, da für spätere Vermögensmehrungen eine gesetzliche Teilhabe des anderen Ehepartners lebzeitig nicht mehr gegeben ist.

© STAZ vom 04.10.2007